

| | |
|----------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 13.11.2012 |
|----------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 551/2012-4 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 25.10.2012 |
|-------|------------|

Betreff Mitteilung über die Zustimmung gem. § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.06.03- Jugendhilfe

Sachverhalt

Wie bereits in Vorlage-Nr. 453/2012-4 mitgeteilt, wurde festgestellt, dass die geplanten Transferaufwendungen/-auszahlungen in der Produktgruppe 1.06.03 – Erzieherische Hilfen – im Haushaltsjahr 2012 nicht ausreichen werden. Im Rahmen der Prognoseberichterstattung zum 30.09.2012 bestätigt sich diese Feststellung; darüber hinaus ergab sich, dass die geplanten Aufwendungen/Auszahlungen im Bereich für Sach-/Dienstleistungen ebenfalls nicht ausreichen.

Durch Anstieg der Kosten, teilweise Erhöhung der Fallzahlen und verlängerte Laufzeiten innerhalb der Hilfearten ist das geplante Budget im Bereich der Leistungen der ambulanten Jugendhilfe überschritten. Bei den Leistungen der stationären Jugendhilfe werden die Mittel nach derzeitigem Stand nicht ausreichen. Bei den Leistungen der Kostenerstattung an Gemeinden sind aufgrund der nicht vorher absehbar von anderen Kommunen im Haushaltsjahr 2012 geltend gemachten Kostenerstattungen die veranschlagten Mittel zum Stand 30.09.2012 überschritten.

Die stetige Änderung der Fallzahlen durch Neuzugänge, Erhöhung der Kostenintensität, zeitlicher und finanzieller Umfang der jeweiligen Hilfearten erschwert eine konkrete Planung der Ansätze, da diese durch wechselnde Zuständigkeiten nach dem SGB VIII nicht vorhersehbar sind. Die im Rahmen des Veränderungsnachweises zum Haushalt 2012/2013 verwaltungsseitig in dieser Produktgruppe vorgenommene Reduzierung der Transferaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 600.000 € sowie im Bereich Kostenerstattung an Gemeinden in Höhe von 47.000 € zwecks Anpassung an das Ergebnis 2010 belegt dies.

Auf der Basis der Prognoseberichterstattung zum 30. September 2012 und der bis zu diesem Zeitpunkt verausgabten Mittel wurde der überplanmäßige Bedarf für das Haushaltsjahr 2012 berechnet. Der überplanmäßige Aufwand beträgt voraussichtlich 920.000 € und die überplanmäßigen Auszahlungen voraussichtlich 1.036.000 €.

Bei diesen Leistungen handelt es sich um sachlich und zeitlich unabweisbare Pflichtaufgaben, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe) erbracht werden müssen.

Die Leistungen sind sowohl aufwands- als auch zahlungswirksam. Die Differenz in der Höhe der überplanmäßigen Ressourcen- bzw. Zahlungsmittelbereitstellung ist darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsjahr 2012 eine Auszahlung in Höhe von rd. 116.000 € erfolgen musste, die bereits aufwandswirksam im Haushaltsjahr 2011 zu berücksichtigen war (Rückstellung).

Eine überplanmäßige Ressourcen- und Zahlungsmittelbereitstellung kommt nur dann in Betracht, wenn keine Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung besteht. Eine solche Pflicht besteht nach den bisherigen gesetzlichen Vorgaben u.a. dann, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Erheblichkeit in diesem Sinne könnte nach Auffassung des Bürgermeisters – auch nach Recherche im kommunalen Umfeld – bei einem Anteil zwischen 2 % und 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen gegeben sein. Vorliegend beträgt dieser Anteil weniger als 1,5 %.

Mit der Verabschiedung des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wird u.a. die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung neu geregelt. Die künftige Regelung – die ab dem Haushaltsjahr 2013 gilt – stellt auf einen erheblichen bzw. erheblich höheren Jahresfehlbetrag ab und setzt voraus, dass ein Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag nur durch Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann. Die Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2012 sieht einen Fehlbedarf in Höhe von 14,9 Mio. Euro vor. Aufgrund der derzeitigen Prognose erwartet der Bürgermeister keinen höheren Fehlbetrag, so dass eine Änderung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Zur Senkung der Kosten im Bereich erzieherischer Hilfen wird angestrebt, die Fallzahlen zu senken. Weiterhin wird durch Beobachten der Intensivangebote geprüft, ob und wann Fälle wieder in ein Regelangebot zurückgeführt werden können, sofern die psychische Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen dies zulässt.

Bornheim hat ca. 10.000 Einwohner unter 21 Jahren. Dem stehen 52 Fremdunterbringungen im Jahr 2012 (Stichtag 30.09.2012) gem. den §§ 34 und 35 SGB VIII gegenüber. Bornheim liegt demnach immer noch deutlich unter dem Durchschnitt NRW. Beispielhaft wird im HZE (Hilfe zur Erziehung) Bericht 2012 auf der Datenbasis von 2010 des Landschaftsverbands Rheinland aufgeführt, dass pro 10.000 Einwohner unter 21 Jahren durchschnittlich 67 Heimunterbringungen anfallen.

Im Zuständigkeitsgebiet für Jugendhilfemaßnahmen des Rhein-Sieg-Kreises lag die Zahl der Heimunterbringungen gem. §§ 34 und 35a SGB VIII im Jahr 2011 mit 96 Fällen pro 10.000 Einwohnern unter 21 Jahren deutlich höher als im Stadtgebiet Bornheim.

Im Rahmen der Inklusion werden vermutlich vermehrt Hilfen beantragt. Nach dem Landesrecht NRW gibt es entsprechende Verordnungen und Richtlinien zur Förderung von Schülern und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreibung, jedoch nicht für Dyskalkulie. Die Jugendämter haben allerdings keine Möglichkeit, selbst diese Ansprüche der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber der Schule durchzusetzen. Anträge auf außerschulische Förderung sind deshalb durch die Jugendhilfe mit und ohne schulische Förderung zu prüfen und im Hinblick auf eine mögliche Teilhabebeeinträchtigung zu entscheiden.

Bundesweit wird eine Kostensteigerung im Bereich der erzieherischen Hilfen beobachtet. In den Jahren 1995 bis 2010 wird ein kontinuierlicher Zuwachs erkennbar, der jedoch nicht linear verläuft, sondern sich besonders deutlich in den Jahren zwischen 2005 und 2010 zeigt. Parallel zur Zunahme der Fallzahlen sind entsprechende fiskalische Konsequenzen zu beobachten. Die finanziellen Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind um 22 % gestiegen, nämlich um 1,2 Mrd. EUR auf zuletzt ca. 6.6 Mrd. EUR (Vergl. KommDat, 2011 Heft 3). Gründe hierfür sind die Verlängerung der Laufzeit und Intensität der Hilfen auch im ambulanten Bereich gem. §§ 27 (Hilfen zur Erziehung), 30 (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer) und 31 (sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII. Fallzahlenvolumen und Ausgabenhöhe in den Hilfen zur Erziehung sind auf ein bislang nicht gekanntes Ausmaß gestiegen. Dies resultiert aus längerfristigen gesellschaftlichen Veränderungen und damit verbundenen, schwieriger werdenden Lebenslagen. Hinzu kommt eine kurzfristig gestiegene

gesellschaftliche, aber auch professionelle Wachsamkeit, bei den Akteuren im Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesen, was auch als ein Ergebnis der seit Jahren geführten Kinderschutzdebatte sowie veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu werten ist. Hinzu kommt, dass öffentlich organisierte Unterstützungsleistungen, wie die Hilfen zur Erziehung, anders wahr- und eher in Anspruch genommen werden, was auch gewünscht ist (Vergl. Ausgabe KommDat Dez. 2011, Heft 3).

Dieser Trend zeichnet sich auch in Bornheim ab. In Bornheim gingen bis zum 18.10.2012 bereits 92 Meldungen gem. § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ein, wovon 52 Kinder unter sieben Jahren betroffen waren. Dies sind im Vergleich zum Jahr 2011 mit 63 Meldungen (in 2010 erfolgten 66 Meldungen), bereits jetzt 29 Fälle oder 43 % mehr.

Im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen, wird zur Kosteneindämmung angestrebt, weniger externe Anbieter mit der Erbringung der Hilfen zu beauftragen. Aufgrund von Stellennachbesetzung können diese Hilfen zukünftig wieder vermehrt durch interne Fachkräfte geleistet werden. Hierdurch kann gegebenenfalls auch die Dauer der Hilfen verkürzt werden, da durch kurze Verwaltungswege ein intensiverer Austausch zwischen den Fachkräften erfolgen kann. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass, wenn Hilfen durch interne Mitarbeiter geleistet werden, wirtschaftliche Interessen keine Rolle spielen, die eventuell dazu beitragen, dass die Dauer der Hilfen verlängert wird.

Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen stehen derzeit

zum einen Minderaufwendungen und –auszahlungen

- innerhalb der Produktgruppe 1.01.09 – Personalmanagement – in Höhe von 360.000 € (Personalaufwendungen, -auszahlungen)
- innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – in Höhe von 120.000 € (Zinsen und ähnliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen)
- innerhalb der Produktgruppe 1.01.14 – Liegenschaftsverwaltung – in Höhe von 170.000 € (Sonstige ordentliche Aufwendungen, Sonstige Auszahlungen)

sowie

zum anderen Mehrerträge und -einzahlungen

- innerhalb der Produktgruppe 1.01.10 – Bauaufsicht – in Höhe von 110.000 € (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sowie Sonstige ordentliche Erträge)

und damit insgesamt ein Betrag in Höhe von 760.000 € zur Verfügung. Damit ist die Finanzierung der aktuell zu leistenden Zahlungen sichergestellt.

Weitere Mehrerträge und –einzahlungen werden auf der Basis der aktuellen Ergebnisprognose bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, bei den Erträgen/Einzahlungen aus Kostenerstattungen und –umlagen sowie bei den Steuern und ähnlichen Abgaben erwartet. Entsprechende Forderungen sind teilweise bereits eingestellt, allerdings stehen die Zahlungsmittelzuflüsse derzeit noch aus.

Die Genehmigung weiterer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat erfolgt nach Vorliegen der finanziellen Deckungsvoraussetzungen in der Sitzung am 06. Dezember 2012. In dieser Sitzung wird im Rahmen des Berichtes zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bornheim mit separater Vorlage auch zur Ergebnisprognose auf den 31.12.2012 ausgeführt.